

**Generali Gruppe Österreich
Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen
für Waren und Dienstleistungen**

Version: November 2021

1. Geltungsbereich	3
2. Angebot und Vertragsabschluss	3
3. Leistungserbringung	4
4. Dokumentation	5
5. Entpflichtungserklärung	5
6. Erfüllungsort	6
7. Transportkosten und Transportrisiko	6
8. Übernahme.....	6
9. Termine und Fristen.....	6
10. Rahmenverträge.....	7
11. Preise und Rechnungslegung/Zahlung und Abtretung von Forderungen	7
12. Steuern.....	10
13. Werknutzungsrechte und –bewilligungen/ Erfindungen im Zuge einer Leistungserbringung	11
14. Markenrechte.....	11
15. Geheimhaltung	12
16. Datenschutz	12
17. Abwerbungsverbot.....	14
18. Pflichten und Zusicherungen des AN.....	14
19. Schad- und Klagloshaltung	15
20. Gewährleistung.....	16
21. Schadenersatz.....	17
22. Vertragsstrafe	17
23. Laufzeit des Vertrages/Ansprüche bei Vertragsbeendigung.....	17
24. Sonstiges.....	19

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen („**AEV**“) gelten für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen von folgenden Unternehmen:

- der Generali Versicherung AG, und
- anderer Unternehmungen der Assicurazioni Generali SpA, Triest, mit Sitz in Österreich (derzeit: BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Europäische Reiseversicherung AG, Generali Bank AG, Generali Immobilien GmbH, Car Care Consult Versicherungsvermittlung GmbH, Generali Leasing GmbH, Generali Betriebsrestaurant GmbH und Risk-Aktiv Versicherungsservice GmbH), und
- Niederlassungen von Unternehmen der Assicurazioni Generali SpA, Triest, deren Sitz in Österreich ist (derzeit: Generali Real Estate S.p.A., Generali Shared Services).

1.2. Die unter Punkt 1.1. bezeichneten Unternehmen werden in der Folge „**berechtigte Unternehmen**“ oder „**AG**“ (Auftraggeber) genannt. Im Übrigen wird Generali Versicherung AG in der Folge „**Generali**“ genannt. Die Vertragspartner der berechtigten Unternehmen werden in der Folge „**AN**“ (Auftragnehmer) genannt.

1.3. Diese AEV sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen den berechtigten Unternehmen und den AN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Diese AEV sind im Internet auf der Homepage von Generali unter www.generali.at zum Download veröffentlicht. Der AG stellt dem AN auf Verlangen die AEV in Papierform zur Verfügung.

1.4. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf den Geschäftsverkehr mit den berechtigten Unternehmen keine Anwendung.

1.5. Die berechtigten Unternehmen sind befugt, Bestellungen zu denselben Konditionen gegenüber dem AN zu tätigen wie Generali.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote, einschließlich Nachtragsangebote, sind für den AG unentgeltlich, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.2. Angebote sind nur wirksam, wenn sie schriftlich errichtet, firmenmäßig gezeichnet und dem AG zugegangen sind.

- 2.3. Jedes Angebot bleibt für mindestens 14 Tage ab Zugang beim AG verbindlich. Eine längere Verbindlichkeitsfrist gilt, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotslegung oder in der Ausschreibung schriftlich festgehalten ist.
- 2.4. Im Falle einer Ausschreibung legt ausschließlich der AG die Art einer Ausschreibung (beschränkt, öffentlich etc.), den Kreis der Teilnehmer und alle sonstigen Bedingungen fest. Die Zuschlagserteilung erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter; die Kriterien und das Verfahren, nach denen der Bestbieter ermittelt wird, legt ausschließlich der AG fest. Der AG kann jederzeit seine Ausschreibung abändern, ergänzen, oder ganz oder teilweise zurückziehen, ohne dass dem Ausschreibungsteilnehmer daraus irgendwelche Rechte (z.B. Anspruch auf Zuschlagserteilung, Ersatz von Aufwendungen etc.) entstehen; der AG wird seine Informationen für die Ausschreibung allen Teilnehmern unter Berücksichtigung von wechselseitigen Geheimhaltungsinteressen gleichermaßen zur Verfügung stellen.
- 2.5. Jeder Vereinbarung zwischen AG und seinem AN und jedem Leistungsabruf des AG aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen AG und AN liegt eine Angebotslegung des AN gemäß diesem Punkt 2. zugrunde. Eine Rahmenvereinbarung und ein Leistungsabruf sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vorliegen.
- 2.6. Leistungsabrufe können nach vorheriger Abstimmung zwischen AG und AN per E-Mail erfolgen.
- 2.7. Jede Vereinbarung und jeder Leistungsabruf enthält für die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN eine Bestellnummer des AG.
- 2.8. Die in der Vereinbarung zwischen AG und AN enthaltenen Angaben über den Zeit- und Leistungsaufwand zur Erfüllung der vereinbarten Leistung sind für den AN verbindlich und gelten für die Leistungsverrechnung als Obergrenze (Honorardeckelung). Die in einem Angebot angeführten Preise sind im Zweifel als Bruttopreise zu verstehen.
- 2.9. Der AG ist berechtigt, den AN nur mit Teilen des insgesamt ausgeschriebenen Leistungsumfanges zu beauftragen. In einem solchen Fall gilt das übermittelte Angebot aliquot für den beauftragten Leistungsumfang, wenn der angebotene Stückpreis im Verhältnis zur nunmehr bestellten Menge angemessen ist.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Der AG ist berechtigt, Lieferungen und Rechnungen, die keine oder eine falsche Bestellnummer des AG enthalten, zur Berichtigung zurück zu schicken und eine kostenlose Berichtigung zu erhalten.

- 3.2. Sofern im Angebot des AN oder in der Bestellung des AG keine Angaben über die Qualität und Leistungsfähigkeit der beauftragten Lieferungen und Leistungen des AN enthalten sind, gelten der Stand der Wissenschaft und Technik bzw. die marktübliche Qualität als vereinbart.
- 3.3. Der AN muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und auf Aufforderung dem AG das Vorliegen eines Qualitätsmanagementsystems unentgeltlich nachweisen.
- 3.4. Die gesamte Leistungserbringung durch den AN hat unter ständiger Kontaktnahme mit den zuständigen Ansprechpartnern des AG laut Vereinbarung zu erfolgen. Der AN hat den AG laufend, bzw. auf dessen Verlangen sofort, über den jeweiligen Stand seiner Leistungserbringung schriftlich zu informieren sowie den AG über alle auftretenden Schwierigkeiten, welcher Art auch immer, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Dokumentation

- 4.1. Der AN muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind zumindest 10 Jahre aufzubewahren und dem AG über Aufforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 4.2. Der AN ist gegenüber dem AG verpflichtet, über Aufforderung halbjährlich einen Bericht seiner Dienstleistung oder seiner Waren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Entpflichtungserklärung

- 5.1. Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind. Der AN verpflichtet sich, sämtliche an den AG gelieferten Verpackungen über die ARA zu entpflichten.
- 5.2. Unterlässt der AN eine Entpflichtungserklärung, hat der AN das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.
- 5.3. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen zu lassen.

6. Erfüllungsort

- 6.1. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist der in der Vereinbarung genannte Ort oder, wenn eine Lieferung „frei Haus verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart ist, der Sitz des AG laut Firmenbuch, immer zu den Geschäftszeiten des AG.

7. Transportkosten und Transportrisiko

- 7.1. Der AN trägt die Kosten und das Risiko des Transports bis zur Übergabe der Lieferung oder Leistung an den AG am Erfüllungsort. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an den AG vom AN am Erfüllungsort über. Der AN hat eine Transportversicherung für Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung vor Abnahme durch den AG entstehen, trägt der AN.
- 7.2. Bei einer Liefervereinbarung „frei Haus verzollt“ trägt der AN die Zölle und sonstigen gesetzlichen Abgaben im Rahmen der Lieferung.

8. Übernahme

- 8.1. Die Annahme des AG steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zur Vertragserfüllung.
- 8.2. Für Stückzahlen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom AG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 8.3. Der AG ist berechtigt, die nicht vereinbarte Annahme vorzeitiger Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder daraus resultierende Mehrkosten, z.B. durch Lagerung, dem AN zu verrechnen.

9. Termine und Fristen

- 9.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Im Zweifel ist ein Geschäft für beide Seiten ein Fixgeschäft. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an den vom AG angegebenen bzw. vereinbarten Erfüllungsort.
- 9.2. Abweichungen vom Liefer- und Leistungstermin sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG erlaubt. Sieht der AN Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung

oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

- 9.3. Der AN wird dafür Sorge tragen, dass während der gesamten Dauer der Beauftragung möglichst dieselben Mitarbeiter mit der Durchführung dieses Auftrages befasst bleiben. Der AN erklärt verbindlich, dass er ausschließlich Arbeitskräfte zum Einsatz bringt, die am Einsatzort eine gültige Arbeitsbewilligung besitzen und die zu den jeweils gültigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert sind. Weiters verpflichtet sich der AN, seine angestellten Mitarbeiter in Österreich zumindest nach dem jeweils für Österreich gültigen Kollektivvertrag zu bezahlen.

10. Rahmenverträge

- 10.1. Der AG verfügt über ein elektronisches System zur Bestellabwicklung. Der AN ist – sofern ein Rahmenvertrag mit dem AG besteht – über schriftliche Aufforderung des AG verpflichtet, sein Angebot an Dienstleistungen über dieses System zugänglich zu machen. Dies erfolgt mittels Eintragung und Wartung der Leistungs- bzw. Produktpositionen des AN durch ebendiesen in eine vom AG bereitgestellte Excel-Vorlage oder in einer anderen zwischen AN und AG schriftlich vereinbarten Form.
- 10.2. Der AN muss Lieferabrufe unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen (Datum der Absendung) ab Zugang der Bestellung schriftlich (auch per E-Mail zulässig) bestätigen. Wird die Bestätigung nicht fristgerecht erteilt, ist der AG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem AN daraus Ansprüche entstehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Arbeitstagen (Datum der Absendung) seit Zugang schriftlich (auch per E-Mail zulässig) widerspricht.
- 10.3. Über jede Warenlieferung ist dem AG ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu übermitteln. Sie muss Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Zusatzdaten des AG (z. B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer des AG beigelegt werden.

11. Preise und Rechnungslegung/Zahlung und Abtretung von Forderungen

- 11.1. Der AN ist verpflichtet, dem AG ein Bankkonto bei einem Bankinstitut in der EU zur Überweisung seiner Geldansprüche bekanntzugeben. Der AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen an außergemeinschaftliche Konten zu tätigen.

- 11.2. Erfolgt die Beauftragung des AN für eine Lieferung und/oder Leistung zu einem Fixpreis (fixes Gesamtentgelt), ist der Fixpreis inklusive USt vereinbart.

Der AN nicht berechtigt, unter welchem Titel auch immer (z.B. erhöhter Zeitaufwand), ein darüber hinausgehendes Entgelt für die mit ihm vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu verlangen. In die vereinbarten Fixpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Im Fixpreis sind insbesondere auch enthalten:

das Entgelt für die Verwendung - in welcher Form auch immer - von urheberrechtliche geschützten Werken und Erfindungen des AN oder Dritten, die der AN zur Auftragserfüllung verwendet oder verwenden muss

und

das Entgelt für alle dem AG gemäß Punkt 12 dieser AEV eingeräumten Rechte.

- 11.3. Die Preise gelten frei Erfüllungsort.
- 11.4. Erfolgt die Beauftragung des AN nach tatsächlichem Aufwand, so gelten die vom AN in seinem Anbot gemachten verbindlichen Angaben über den Gesamtaufwand und das daraus resultierende Entgelt als Honorarmaximum gemäß Punkt 2.8. vereinbart und der AN ist nicht berechtigt, unter welchem Titel auch immer, ein allenfalls darüber hinausgehendes Entgelt zu verlangen. Punkt 11.2. gilt sinngemäß.
- 11.5. Allen Rechnungen des AN müssen sämtliche zur Prüfung durch den AG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation, Berichte etc.) beigegeben sein. Bei Vorlage nicht prüffähiger Rechnungen oder Rechnungen, welche nicht den Bestimmungen des UStG entsprechen, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem Einlangen der überprüfbaren Unterlagen beim AG zu laufen; die Feststellung der Prüffähigkeit trifft der AG. Korrigierte Rechnungen haben als Rechnungsdatum das Datum der Rechnungskorrektur zu tragen.
- 11.6. Der AN verpflichtet sich, fehlerhafte Rechnungen und/oder Rechnungsanschriften unverzüglich und kostenfrei zu korrigieren. Das Rechnungsdatum einer korrigierten Rechnung muss mit dem Datum der Rechnungskorrektur übereinstimmen.
- 11.7. Auf jeder bestellbezogenen Korrespondenz, sowie auch auf den Rechnungen ist die Bestellnummer des AG (Punkt 2.7.) anzugeben. Rechnungsadresse ist immer die Adresse des AG, wie in der Vereinbarung angeführt. Bei Rechnungen zu nur einzelnen

Positionen einer Leistung ist bei den Rechnungspositionen zusätzlich die Positionsnummer anzuführen.

- 11.8. Die Rechnungen können per Post an die in der Vereinbarung angeführte Adresse des AG oder unter Einhaltung nachstehender Vorgaben als Mailanhang an: **rechnungen.at@generali.com**, gesendet werden. Folgende Voraussetzungen sind bei jeder elektronischen Rechnungslegung zwingend zu erfüllen:

Pro Mail muss genau 1 Anhang (= 1 Rechnung zu 1 Bestellung) vorhanden sein (kein Anhang bzw. mehr als 1 Anhang sind nicht erlaubt), folgende Dateitypen sind erlaubt: DOC, DOCX, RTF, PDF, JPG, JPEG, BMP, GIF, TIF, TIFF. Das Mail selbst (abgesehen vom Anhang) wird verworfen bzw. nicht erfasst und darf somit keine relevanten Informationen beinhalten, eingebettete Bilder werden nicht als Anhang erkannt. **Elektronisch übermittelte Rechnungen dürfen keinesfalls zusätzlich in Papierform übermittelt werden.**

- 11.9. Sind die unter diesem Punkt 11. beschriebenen Formvorschriften für eine Rechnung nicht erfüllt, ist die Rechnung für den AG nicht ordnungsgemäß. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung für den AG zu laufen.

- 11.10. Binnen 2 Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit (d.h. ab durch den AG bestätigter Übernahme der Waren oder Dienstleistungen oder ab Ablauf der vertraglichen Laufzeit oder ab Ablauf der Befristung der Rahmenvereinbarung oder der Kündigungsfrist nach einer Kündigung) hat der AN eine Schlussrechnung zu legen, in die alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie bereits fakturierte Akonti und das ihm abschließend gebührende Entgelt aufzunehmen sind.

- 11.11. Unterlässt der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig die rechtzeitige Legung der Schlussrechnung sind die betroffenen Ansprüche des AN verfristet. Gleiches gilt, wenn auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN bestimmte Lieferungen oder Leistungen in der Schlussrechnung vom AN nicht oder zu niedrig angeführt werden. In einem solchen Fall sind die betroffenen Ansprüche des AN mit der Bezahlung der Schlussrechnungssumme durch den AG ebenfalls verfristet.

- 11.12. Die Beweislast, dass eine Verfristung im Zusammenhang mit der Schlussrechnung nur auf sein leicht fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, trägt der AN.

- 11.13. Ordnungsgemäße Rechnungen des AN sind innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN (gemäß diesem Punkt 11) zu bezahlen. Zahlungen erfolgen nur auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Bankkonto. Zahlungen des AG sind rechtzeitig, wenn er am letzten Tag der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag an seine Bank erteilt.

- 11.14. Vorauszahlungen werden vom AG nicht geleistet.
- 11.15. Für jeden Fall des Zahlungsverzuges gelten 4% Verzugszinsen.
- 11.16. Bis zur vollständigen und mängelfreien Ablieferung des Werkes hat der AG das Recht, das vereinbarte Entgelt zur Gänze zurückzuhalten.
- 11.17. Der AG darf in den Fällen, dass Forderungen des AN seinen Forderungen gegenüberstehen (zB. Punkt 19.3. Mangelbehebung auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritten), sowie aufgrund von vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

12. Steuern

- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet das vom AG zu bezahlende Entgelt sämtliche Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnliche staatliche Abgaben jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatzsteuer, Verkaufs-, Nutzungs- oder Quellensteuern die von einer lokalen, staatlichen, föderalen oder ausländischen Gerichtsbarkeit zu beurteilen sind („Steuern“). Der AN ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die mit der Erbringung der Leistung durch den AN im Rahmen dieser Vereinbarung verbunden sind. Der AN ist zudem allein verantwortlich für Steuern, die auf der Grundlage des Unternehmenseinkommens, Vermögens und der Mitarbeiter des AN gegenüber dem AN steuerbar sind.
- 12.2. Der AN wird den Vorgaben des § 11 UStG entsprechende Rechnungen ausstellen.
- 12.3. Der AN wird auf Aufforderung des AG zeitnahe, jedenfalls aber vor Fälligkeit des Entgelts, eine gültige, von der zuständigen Steuerbehörde bestätigte Steuerbefreiungsbescheinigung zur Verfügung stellen.
- 12.4. Falls auf die Zahlung des vereinbarten Entgelts österreichische Abzugsteuer anfällt, wird diese vom AG einbehalten und an das zuständige, österreichische Finanzamt abgeführt. Der AG schuldet dem AN lediglich die Zahlung nach Abzug der Abzugsteuer. In diesem Fall obliegt es dem AN, zu prüfen, ob eine (teilweise) Rückerstattung der Abzugsteuer möglich ist, und eine allfällige Rückerstattung der Abzugssteuer bei der österreichischen Finanzbehörde zu beantragen.
- 12.5. Sofern die Abzugsteuer nach einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder nationalen Vorschriften ermäßigt oder auf Null reduziert werden kann, hat der AN vor Leistungserbringung, jedenfalls aber vor Zahlung des vereinbarten Entgelts durch den AG eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung [österreichisches

Formular derzeit ZS-QU1 bzw ZS-QU2] bei seinem lokalen Finanzamt einzuholen, und dem AG im Original zur Verfügung zu stellen.

Unter dem nachfolgenden Link sind die entsprechenden Formulare derzeit abrufbar: [https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM& CIFRM STICHW ALL=ZS-QU&searchsubmit=](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STICHW_ALL=ZS-QU&searchsubmit=)

13. Werknutzungsrechte und –bewilligungen/ Erfindungen im Zuge einer Leistungserbringung

- 13.1. Der AN räumt dem AG **exklusiv, unentgeltlich und zeitlich und örtlich uneingeschränkt** an den im Rahmen der Erfüllung des Auftrags vom AN geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten mit deren Entstehung ohne gesonderte Vergütung ein. Die Einräumung dieser Rechte beinhaltet auch das Recht zu deren unentgeltlicher Nutzung, Bearbeitung und Weiterverwertung durch berechtigte Unternehmen und durch Dritte, auf welche Art auch immer.
- 13.2. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer.
- 13.3. Der AN verpflichtet sich, Erfindungen, die er im Zuge der Auftragserfüllung erfunden hat, dem AG analog Dienstertfindungen zur Anmeldung im Namen des AG beim Patentamt unentgeltlich anzubieten.

14. Markenrechte

- 14.1. Der AN stimmt der Verwendung seines Logos für das interne Bestellsystem des AG zu.
- 14.2. Der AG gestattet dem AN, den AG – auch unter Verwendung von Marken des AG – während der Vertragserfüllung sowie für den Zeitraum eines Jahres ab Beendigung der Vertragserfüllung als Referenzkunden anzugeben. Der AG ist berechtigt, dem AN dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen zu entziehen.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der AN verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über alle Informationen und Daten, den AG und berechtigte Unternehmen und deren MitarbeiterInnen betreffend, strikte Geheimhaltung zu wahren und diese Pflicht auf seine Subunternehmer, Lieferanten und MitarbeiterInnen zu übertragen, auch für die Zeit nach Auflösung ihrer Auftrags- und Dienstverhältnisses.
- 15.2. Der AN ist verpflichtet, solche Informationen und Daten ohne Zustimmung des AG in keiner wie immer gearteten Weise Dritten zugänglich zu machen. Der AN verpflichtet sich, Informationen nur auf „need to know“ Basis und im Rahmen von abgeschlossenen Verträgen zu verwenden.
- 15.3. Der AN ist verpflichtet, insbesondere das Datengeheimnis und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Verschwiegenheitsverpflichtungen, zu wahren.
- 15.4. Zu beachten sind insbesondere die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß § 321 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“), § 121 Strafgesetzbuch („StGB“), § 38 Bankwesengesetz („BWG“), §§ 11a – 11d Versicherungsvertragsgesetz („VersVG“), § 11 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“).

16. Datenschutz

- 16.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten betreffend natürliche und juristische Personen und Informationen („die Daten“) aus Datenverarbeitungen, die ihm auf Grund und im Rahmen der Auftragserfüllung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- 16.2. Es ist dem AN somit strengstens untersagt, Daten ohne ausdrückliche Anordnung bzw. rechtliche Verpflichtung zu verarbeiten bzw. zu übermitteln und nicht dem jeweiligen Zweck und im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechend zu verwenden.
- 16.3. Daten dürfen ausschließlich zur jeweiligen rechtmäßigen Ausführung des Auftrags vom AN verwendet werden.
- 16.4. Dementsprechend ist es auch strengstens untersagt, unbefugten Dritten oder unzuständigen Stellen Daten zu übermitteln, mitzuteilen oder ihnen Kenntnisnahme zu ermöglichen oder die Daten für eigene Zwecke des AN zu verwenden.

- 16.5. Ein Ermöglichen kann auch beispielsweise durch die Weitergabe oder nicht ausreichende Verwahrung von Benutzerkennwörtern, Zugangsberechtigungen oder Dokumenten erfolgen. Sämtliche Benutzerkennwörter, Zugangsberechtigungen oder Dokumente sind daher sorgfältig und sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 16.6. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses uneingeschränkt einzuhalten.
- 16.7. Der AN ist verpflichtet, die obige Bestimmung auf seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer und Lieferanten, die zur Erfüllung des Auftrages herangezogen werden, vertraglich zu überbinden.
- 16.8. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der Daten nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- 16.9. Der AN ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der AG die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den AN gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der AN den Antrag unverzüglich an den AG (per E-Mail an **betreffenenrechte.at@generali.com**) weiterzuleiten und dies dem AG mitzuteilen.
- 16.10. Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation), sofern diese im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN stehen.
- 16.11. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich (tunlichst per E-Mail an **databreach.at@generali.com**), spätestens innerhalb von 24 Stunden, bei Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten eine schriftliche Meldung gemäß Art 33 DSGVO (Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) zu übermitteln. Dem AN ist bewusst, dass der Verantwortliche in einem solchen Fall verpflichtet ist, eine Meldung an die Aufsichtsbehörde längstens binnen 72 Stunden nach Eintritt der Verletzung weiterzuleiten.

- 16.12. Die Meldung des AN muss mindestens enthalten: die Beschreibung der Art der Verletzung, die Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die Beschreibung der Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.
- 16.13. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten ehestmöglich wiederherzustellen und unverzüglich alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung zu ergreifen.
- 16.14. Der AN ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem AG in dem Format, in dem der AN die personenbezogenen Daten verarbeitet hat, oder - nach Wunsch des AG - in einem anderen, gängigen Format nachweislich zu übergeben bzw. auf Basis dessen dokumentierten Weisung für ihn weiter im Einklang mit den Verpflichtungen aus der DSGVO und dem DSG aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
- 16.15. Der AN verpflichtet sich vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Abschluss eines Auftragsvertrages im Sinne von Art 28 DSGVO und den datenschutzbezogenen Bestimmungen dieser AEV.

17. Abwerbungsverbot

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig keine Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei für sich oder Dritte zu betreiben und während der Dauer der Vertragsbeziehung sowie während 12 Monate nach Beendigung der letzten Beauftragung keinen Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei, der im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung, auf die diese AEV anzuwenden sind, beim Vertragspartner tätig war, einzustellen oder zu beschäftigen.

18. Pflichten und Zusicherungen des AN

- 18.1. Der AN erklärt, dass er über alle für die Erfüllung der Bestellung bzw. des Auftrages erforderlichen Berechtigungen und Qualifikationen verfügt und verpflichtet sich, die gültigen Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültige ÖNORM in der jeweils letztgültigen Fassung und sonstige Industrienormen und Vorschriften sowie anerkannten Regeln und Grundsätze einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft im Interesse der Zielsetzung des AG zu erfüllen sowie die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen.
- 18.2. Der AN sichert zu, über sämtliche Rechte (zB Werknutzungsrechte oder Werkwerknutzungsbewilligungen, Rechte nach dem Marken-

und Musterschutzgesetz, anderen einschlägigen Bestimmungen), welche zur Vertragserfüllung sowie zur bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Leistungen notwendig sind, zu verfügen und diese im notwendigen Ausmaß auf den AG zu übertragen.

- 18.3. Der AN, der an einer Ausschreibung teilnehmen möchte, verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer.
- 18.4. Der AN haftet gegenüber jedem der berechtigten Unternehmen im selben Umfang wie gegenüber der Generali selbst, sofern ein direktes Vertragsverhältnis mit dem berechtigten Unternehmen besteht.
- 18.5. Der AN ist verpflichtet, im größtmöglichen Umfang selbst die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe eines Auftrages bzw. einer Bestellung an einen anderen Unternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 18.6. Durch eine Weitergabe des Auftrags an einen Dritten liegt gegenüber dem AG keine Änderung in der von dem AN zu erbringenden Gesamtleistung vor. Zwischen dem AG und dem Dritten wird kein wie immer geartetes Rechtsverhältnis begründet.
- 18.7. Der AN haftet für seine Lieferanten und Subunternehmer.
- 18.8. Der AN hat bei Lieferanten und Subunternehmern sicherzustellen, dass alle Rechte aus diesen Auftragsverhältnissen an den AG abgetreten werden, um dem AG die zugesicherte Nutzung der Arbeitsergebnisse zu ermöglichen, und dafür zu sorgen, dass diese Abtretung auch möglich ist. Auf Verlangen des AG hat der AN die erfolgte Abtretung schriftlich zu bestätigen.

19. Schad- und Klagloshaltung

- 19.1. Der AN verpflichtet sich, den AG und dessen Kunden bei Ansprüchen Dritter in folgenden Fällen schad- und klaglos zu halten:
 - bei Ansprüchen jeder Art eines Verstoßes gegen geistige oder persönliche Rechte Dritter durch den AN im Zuge seiner Leistungserbringung;
 - bei Rechtsmängeln in Bezug auf die Leistungserbringung;
 - bei Inanspruchnahme des AG aufgrund von Produkthaftung in Bezug auf die vom AN erbrachte Leistung. Sofern den AN ein Verschulden trifft, übernimmt dieser in solchen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion unter Ausschluss des Selbstbehaltes nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).

20. Gewährleistung

- 20.1. Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse des AN werden nicht akzeptiert, es sei denn sie wurden in der Vereinbarung zwischen AG und AN ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 20.2. Bei einem Mangel hat der AG das Recht, unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist die kostenlose vollständige Beseitigung des Mangels durch den AN zu verlangen. Der AN hat mit der Mängelbehebung binnen angemessener Frist, bei Gefahr im Verzug sofort, unter Einhaltung der vereinbarten Durchführungstermine zu beginnen und in der kürzest möglichen Zeit zu beenden. Die Durchführungstermine sind zwischen dem AG und dem AN gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 20.3. Bei Nichteinigung über angemessene Durchführungstermine oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Durchführungstermine und/oder nach einem erfolglosen Mängelbehebungsversuch durch den AN ist der AG - ohne Setzung einer weiteren Frist oder Anzeige - wahlweise berechtigt:
entweder
- (i) den Austausch der mangelhaften Ware oder Leistung zu verlangen oder
 - (ii) den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte beheben zu lassen oder
 - (iii) das Recht auf Preisminderung auszuüben oder
 - (iv) das Recht auf Wandlung auszuüben.
- 20.4. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Übernahme der vereinbarten Leistung, bei mehreren abhängigen oder aufeinander aufbauenden Leistungen mit der Endabnahme der Gesamtleistung des AN zu laufen.

Bei Nachbesserung / Mängelbehebung beginnen Gewährleistungsfristen nach Abschluss der Verbesserung bzw. Übernahme der Ersatzlieferungen bzw. Ersatzleistungen für die betroffene Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

Der Lauf von Gewährleistungsfristen wird durch die schriftliche Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches gehemmt und beginnt erst wieder mit der gütlichen Einigung der Vertragsparteien über diesen Gewährleistungsanspruch zu laufen.

Die Anwendbarkeit des § 377 UGB zu Gunsten des AN wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 20.5. Der AG ist nicht verpflichtet, allfällige Vorteile, die dem AG durch eine Mangelbehebung entstehen, dem AN herauszugeben oder abzugelten. Der AG ist berechtigt, eine mangelhafte Ware oder Leistung bis zur Wandlung bestmöglich zu nutzen und ist nicht verpflichtet, dem AN dafür ein Entgelt zu bezahlen.
- 20.6. Der AN haftet verschuldensunabhängig für Mangelfolgeschäden, die beim AG oder einem Dritten aufgrund des Mangels der gelieferten Ware oder Leistung eintreten.

21. Schadenersatz

- 21.1. Der AN haftet dem AG für alle aus der Verletzung des Vertrages oder der AEV oder durch Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt bei der Erfüllung des Vertrages entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 21.2. Über die gesetzliche Haftung hinaus haftet der AN auch für Schadenersatzansprüche aus entstandenen Ausfall- oder Folgeschäden, frustrierte Kosten, Bearbeitungs- und Manipulationskosten, angemessene Kosten der Feststellung eines Mangels oder Schadens, die dem AG durch eine nicht vertragskonforme Lieferung oder Leistung oder jede sonstige Vertragsverletzung durch den AN entstehen.

22. Vertragsstrafe

- 22.1. Der AG und der AN vereinbaren für jede einzelne Verletzung der nachfolgenden Bestimmungen dieser AEV eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von € 35.000,--. Diese Vertragsstrafe wird mit Eintritt der Verletzung der jeweiligen Bestimmung nach Aufforderung zur Zahlung durch den AG zur Zahlung fällig:
- Punkt 15.: Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen und
 - Punkt 16.: Verletzung der Datenschutzverpflichtungen
- 22.2. Für den Fall, dass der AN einen vereinbarten Endtermin für seine Leistungserbringung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht einhält, vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von 1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme pro angefangenem Werktag der Fristüberschreitung. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.

23. Laufzeit des Vertrages/Ansprüche bei Vertragsbeendigung

- 23.1. Hat der AN bereits vor Erteilung eines Auftrages Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag erbracht, gelten diese Lieferungen und Leistungen mit Erteilung des Auftrags als in seinem Rahmen erbracht und finden auch auf diese Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der in der Vereinbarung vereinbarten Vertragsgrundlagen, insbesondere die gegenständlichen AEV Anwendung.
- 23.2. Die Tätigkeit des AN endet, soweit in diesen AEV nichts anderes bestimmt ist, mit der Endabnahme der einwandfreien Lieferung und Leistung. Rahmenverträge können darüber hinaus auch durch Kündigung nach Punkt 23.3. enden.
- 23.3. Bei Rahmenverträgen ist eine Kündigung möglich durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Absendung des eingeschriebenen Briefes maßgebend.
- 23.4. Jeder Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist ein vertragswidriger Zustand nicht beseitigt, ein vertragswidriges Verhalten nicht eingestellt wird oder wegen eines vertragswidrigen Verhaltens eines Teiles (z.B. Geheimnisbruch gem. Punkt 15., Abwertung gem. Punkt 17., Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine) die Vertragsfortsetzung dem anderen Teil nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn über eine Vertragspartei das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, oder auf Ansprüche aus dem Werkvertragsverhältnis Exekution geführt wird.
- 23.5. Bei gerechtfertigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AG hat der AG dem AN die bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten und vom AG abgenommenen, vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu vergüten, soweit sie für die Vollendung der beauftragten Lieferungen und Leistungen durch einen Dritten geeignet sind. Sollten durch die Beauftragung eines Dritten Kosten entstehen, die über das ursprünglich vereinbarte Gesamtentgelt hinausgehen, so haftet der AN für diesen Differenzbetrag. Darüber hinaus haftet der AN gemäß Punkt 21. für jeden dem AG daraus entstandenen Nachteil, insbesondere für alle dadurch entstandenen Verzögerungen.
- 23.6. Der AN bzw. dessen MitarbeiterInnen haben alle Unterlagen und Daten, die in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AG übermittelt oder übergeben wurden, sei es in schriftlicher oder sonstiger auf Datenträgern gespeicherter Form, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung dem AG nachweislich zu übergeben oder auftragsgemäß zu vernichten.

- 23.7. Auf Ersuchen des AG hat der AN unverzüglich die vollständige Übergabe oder Vernichtung der Unterlagen und Daten gem. Pkt. 22.6. schriftlich zu bestätigen.
- 23.8. Der AN und dessen MitarbeiterInnen haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, eine weitere Verwendung von Ergebnissen durch den AG zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Wird die Tätigkeit des AN, aus welchem Grund immer, vor Abschluss einer Teilleistung beendet, so hat der AN einen abschließenden Bericht über den zuletzt erreichten Stand seiner Lieferungen und Leistungen sowie über die noch offenen Teile zu verfassen.
- 23.9. Dies alles ist vom AN für den AG kostenlos zu erbringen.

24. Sonstiges

- 24.1. Auf die AEV und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Leistungen sowie für die Beurteilung der Urheber- und Nutzungsrechte ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die kollisionsrechtlichen Rück- und Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.
- 24.2. Die Sprache für Vereinbarungen zwischen AG und AN ist Deutsch.
- 24.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEV und/oder der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AEV und des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. nichtige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommt.
- 24.4. Erweiterungen, Abänderungen, Zusätze zu den AEV, der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN oder darüber hinausgehende Erklärungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich beurkundet und von den Vertragsparteien unterschrieben sind. Der Widerruf der vereinbarten Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 24.5. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den AEV und/oder der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN einschließlich deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung, Gültigkeit oder Nichtigkeit, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht im ersten Wiener Gemeindebezirk (Wien-Innere Stadt) zuständig.
- 24.6. Der Verhaltenskodex des AG (Code of Conduct) ist zum Abruf unter www.generali.at bereit und ist in der zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses gültigen Version für den AN verbindlich. Der AG stellt dem AN auf Wunsch den Verhaltenskodex des AG in Papierform zur Verfügung.

- 24.7. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf das gegenständliche Geschäft direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der UNO, der Europäischen Union oder der Republik Österreich einzuhalten.

Weiters verpflichtet sich jede Vertragspartei, Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos einzuhalten, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden und direkte oder indirekte Wirksamkeit für das gegenständliche Geschäft entfalten, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- 24.8. Die Überschriften in diesen AEV dienen nur der Übersicht und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.